



Ausbildungsordnung des Landessportbunds Berlin und der Sportjugend Berlin

Beschlossen vom

Präsidium des Landessportbunds Berlin (LSB)

am 11. Dezember 2019

zuletzt geändert vom Landesausschuss Bildung des LSB

am 22. Juni 2022

Inhalt

§ 1 – Bildungsverständnis & Ziele (Präambel)	3
§ 2 – Geltungsbereich, Träger der Qualifizierungsmaßnahmen.....	4
§ 3 – Strukturen, Ausbildungswege im organisierten Sport	4
§ 4 – Gliederung der Ausbildungen in Berlin.....	5
§ 5 – Qualitätssicherung, Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen	6
§ 6 – Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgrundsätze.....	7
§ 7 – Qualifikation und Entwicklung der Lehrkräfte	9
§ 8 – Regelungen zu Lizenzerwerb, Lizenzerhalt und Lizenzentzug.....	10
§ 9 – Anerkennungen	11
§ 10 – Teilnahmebeitrag.....	12
§ 11 – Öffnungsklausel.....	12
§ 12 – Inkrafttreten.....	13

§ 1 – Bildungsverständnis & Ziele (Präambel)

1. Bildung im Sport dient der körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung des Menschen, insbesondere junger Menschen. Sie zielt darauf ab, den Menschen unter Wahrung seiner Selbstbestimmung in seiner Ganzheitlichkeit zu fördern und für die Entwicklung seiner Fähigkeiten im Sport günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Bildung im Sport unterstützt alle Menschen – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Ethnizität, (Nicht-)Behinderung etc. – darin, ihre sozial-kommunikativen, fachlichen, methodischen und strategischen Kompetenzen im Sinne eines Selbstlernprozesses weiterzuentwickeln. Bildung im Sport fördert die Entfaltung und Entwicklung der individuellen Persönlichkeit und ermöglicht Selbstwirksamkeit innerhalb sozialer Verantwortung.
2. In dieser Ausbildungsordnung wird Bildung – gemäß der Ausführungen der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) von 2005¹ – als umfassender, reflexiver, lebenslanger, dynamischer, emanzipatorischer, bewegungsorientierter und naturorientierter Prozess verstanden.
3. Die Achtung und Förderung der Grundwerte des Sports ist Leitlinie aller Bildungsprozesse im organisierten Sport in Berlin. Dabei kommt dem Fairness-Prinzip und dem Prinzip der Chancengleichheit die größte Bedeutung zu.
4. Die vorliegende Ausbildungsordnung basiert auf der Satzung des Landessportbunds Berlin und der Jugendordnung der Sportjugend Berlin. Sie respektiert deren Leitbilder, die in den Qualifizierungsmaßnahmen erkennbar sein sollen.
5. Fundament der vorliegenden Ausbildungsordnung sind die „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung“ (2005) des DOSB. Im Einklang mit diesen Zielen die Bildungsprozesse im organisierten Sport in Berlin – auf der Grundlage eines humanistischen Menschenbilds – ebenso auf den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen wie auf die Entwicklung individueller Einstellungen und Wertmaßstäbe.
6. Die im Ehrenkodex des DOSB/der Deutschen Sportjugend (dsj) verankerten Werte sind Basis der Arbeit in Sportvereinen und -verbänden. Sie definieren übergeordnete ethische Grundsätze, die in allen Qualifizierungsmaßnahmen implizit vermittelt werden sollen. Dazu gehört insbesondere, die Würde jedes Menschen und das Recht auf körperliche Unversehrtheit und sexuelle Selbstbestimmung zu achten. Der Kinderschutz und die Prävention jeglicher Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, sind stets zu achten.

¹ Im Internet einsehbar unter: https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/arbeitsfelder/Ausbildung/Rahmenrichtlinien_2006/Rahmenrichtlinien_fuer_Qualifizierung_von_2005.pdf (abgerufen am 12. Juli 2019).

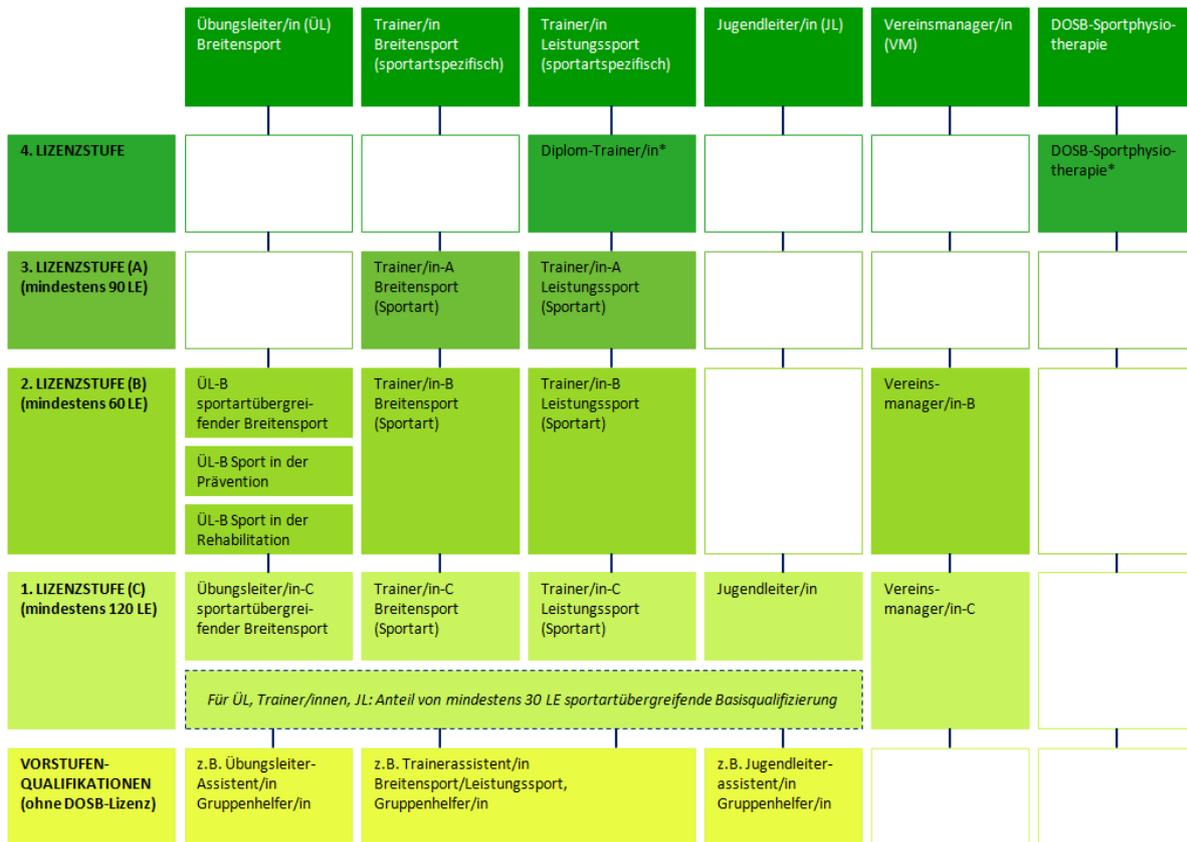
7. Die vorliegende Ausbildungsordnung gibt allen an Bildungs- und Qualifizierungsprozessen im organisierten Sport in Berlin beteiligten Organisationen einen Orientierungsrahmen.
8. Die Qualifizierung und Entwicklung der an der Basis tätigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager ist das zentrale Element der Qualitätsentwicklung der Vereinsarbeit. Die vorliegende Ausbildungsordnung soll dieser eine zusätzliche Grundlage geben.

§ 2 – Geltungsbereich, Träger der Qualifizierungsmaßnahmen

1. Diese Ausbildungsordnung gilt für alle Qualifizierungsmaßnahmen im Landessportbund Berlin und der Sportjugend Berlin. Den Berliner Sportfachverbänden wird nahegelegt, sich an dieser Ausbildungsordnung zu orientieren.
2. Träger der Qualifizierungsmaßnahmen sind der Landessportbund Berlin und die Sportjugend Berlin sowie die jeweiligen Sportfachverbände. Durchgeführt werden die Qualifizierungsmaßnahmen durch die Sportschule des Landessportbunds Berlin, die Bildungsstätte der Sportjugend Berlin und/oder die Bildungsverantwortlichen der jeweiligen Sportfachverbände.
3. Die Ausbildungen basieren auf dem Ausbildungssystem des DOSB, dessen Rahmenrichtlinien die Grundlage darstellen. Die DOSB-Rahmenrichtlinien (2005) gelten als Mindeststandards, die nicht unterschritten werden sollen. Die Ausbildungsträger*innen in Berlin können höhere Anforderungen setzen.
4. Für alle weiteren Qualifizierungsangebote (z.B. Fortbildungen, Informationsveranstaltungen etc.) bietet diese Ausbildungsordnung Handlungsempfehlungen.

§ 3 – Strukturen, Ausbildungswege im organisierten Sport

1. Die Berliner Ausbildungsträger*innen setzen die Rahmenrichtlinien des DOSB in Berlin um und orientieren sich an den vorgegebenen Ausbildungswegen.
2. In den Rahmenrichtlinien des DOSB (2005) sind die folgenden Ausbildungswege hinterlegt:



Eine Lerneinheit (LE) umfasst 45 Minuten. *Für diese Ausbildungsgänge gelten spezielle Vorgaben

Abb.1: Ausbildungsgänge im organisierten Sport (DOSB, 2006) Im Internet unter: https://cdn.dosb.de/alter_Datenbestand/fm-dosb/arbeitsfelder/Ausbildung/Rahmenrichtlinien_2006/UEbersicht.PNG (abgerufen am 12. Juli 2019).

3. Diese Ausbildungswege werden durch die Ausführungsbestimmungen der Rahmenrichtlinien sowie die genehmigten Ausbildungskonzeptionen der Ausbildungsträger*innen konkretisiert.
4. Die Ausbildungsträger*innen können in ihren Verantwortungsbereichen eigene Ausbildungen anbieten. Diese führen nicht zu einer DOSB-Lizenz.

§ 4 – Gliederung der Ausbildungen in Berlin

1. Die Gerhard-Schlegel-Sportschule des Landessportbunds Berlin bietet grundsätzlich Aus- und Fortbildungen in folgenden Bereichen an:

Trainer*innen/Übungsleiter*innen

- Grundlagenqualifikationen (Basislehrgang)
- ÜL C – sportartübergreifender Breitensport
- ÜL B – sportartübergreifender Breitensport
- ÜL B – Sport in der Prävention
- ÜL B – Sport in der Rehabilitation

- ÜL A – Sport in der Prävention

Vereinsmanagement

- Vereinsmanager*in D
 - Vereinsmanager*in C
 - Vereinsmanager*in B
2. Die Bildungsstätte der Sportjugend Berlin bietet grundsätzlich Aus- und Fortbildungen in folgenden Bereichen an:

Qualifizierung für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport

- Jugendleiter*innen
 - Sportassistent*innen-Ausbildung
 - ÜL C – sportartübergreifender Breitensport (Kinder & Jugendliche)
 - ÜL B – sportartübergreifender Breitensport (Kinder & Jugendliche)
3. Die Gerhard-Schlegel-Sportschule und die Bildungsstätte der Sportjugend Berlin können zu Erprobungszwecken weitere Ausbildungsgänge anbieten.
 4. Die Sportfachverbände bieten Lizenzausbildungen in eigener Verantwortung auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des DOSB und deren Ausführungsbestimmungen sowie den genehmigten Ausbildungskonzeptionen an.

§ 5 – Qualitätssicherung, Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen

1. Die Ausbildungsträger*innen gewährleisten und kontrollieren die Umsetzung der Rahmenrichtlinien des DOSB und dieser Ausbildungsordnung und sichern damit Qualitätsstandards in der Qualifizierung.
2. Qualifizierungsmaßnahmen der Ausbildungsträger*innen werden schriftlich evaluiert. Dabei werden neben statistischen Daten vor allem inhaltliche und organisatorische Beurteilungen erhoben. Die Bewertungen werden regelmäßig ausgewertet und insbesondere auf mögliche Verbesserungen hin geprüft.
3. Die Bildungsverantwortlichen des LSB und der Berliner Sportfachverbände treffen sich in regelmäßigen Abständen (mind. einmal jährlich) für einen inhaltlichen Austausch, gemeinsame Abstimmungen und gegenseitige Information.
4. Der LSB setzt einen Landesausschuss Bildung ein, der das Präsidium des LSB und die für Bildung zuständige Abteilung in wesentlichen Fragen zu Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen berät. Der Landesausschuss dient vor allem der Diskussion allgemeiner Entwicklungen in Sport und Gesellschaft und ihrer Bedeutung für die Aus- und Fortbildungen im organisierten Sport. Ziel dessen ist eine

stetige Überprüfung der Qualifizierungsangebote. Die Sportjugend Berlin setzt ebenfalls einen Fachausschuss Bildung ein, der Vorschläge und Empfehlungen für die Qualifizierungsarbeit im Kinder- und Jugendsport erarbeitet.

5. Um den verschiedenen Anforderungen der Teilnehmenden Rechnung zu tragen und Zugangshürden zu minimieren, sollen die Ausbildungen in verschiedenen Formaten stattfinden. Dazu gehören
 - a) Angebote zu verschiedenen Tageszeiten (z.B. abends, am Wochenende, tagsüber in den Schulferien) und entsprechende Wahlmöglichkeiten für die Teilnehmenden sowie
 - b) Angebote an unterschiedlichen Orten, um Fahrtwege und Barrieren zu reduzieren und
 - c) digitale Angebote
 - d) wenn möglich Optionen zur individuellen Gestaltung von Lehrplänen (z.B. auf Basis eines modularen Aufbaus der Angebote).
6. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen durch Unterrichtsmaterialien begleitet und ergänzt werden. Diese sollen der nachhaltigen Wissensverfügbarkeit dienen, zur Prüfungsvorbereitung geeignet sein und Möglichkeiten der vertieften selbstständigen Beschäftigung mit den Unterrichtsinhalten bieten (z.B. durch Literaturhinweise). Die Lehrmaterialien sind in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen.
7. Um inhaltliche Transparenz zu schaffen, wird für jede Qualifizierungsmaßnahme ein schriftlicher Erwartungshorizont formuliert. Dieser sollte Standards und Kompetenzen definieren, kann bei Einzelveranstaltungen aber auch als inhaltliche Beschreibung der Veranstaltung gestaltet werden.
8. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen/Lehrgängen sind die schriftlichen Erwartungshorizonte allen zuständigen Lehrkräften bekannt zu geben, um eine Vergleichbarkeit der Veranstaltungen/Lehrgänge zu ermöglichen. Hier werden standardisierte Inhalte und Abläufe entwickelt.
9. Eine größtmögliche Kompetenzorientierung wird in allen Veranstaltungsformaten angestrebt. Hierzu gehört auch, dass die Gruppengrößen dem gewählten Format entsprechen und im Vorfeld minimale und maximale Teilnehmezahlen definiert werden, die mit den Zielen der Veranstaltung korrespondieren. Zulassungsbeschränkungen sind insbesondere aus didaktischen und räumlichen Gründen zulässig.

§ 6 – Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgrundsätze

1. Grundsätzlich kann jede*r, der*die im organisierten Sport tätig ist oder tätig sein möchte, an den Ausbildungen im organisierten Sport in Berlin teilnehmen.

2. Die Ausbildungsträger*innen können für alle Qualifizierungsmaßnahmen Zulassungsvoraussetzungen definieren, sofern sie sich nicht bereits aus den Rahmenrichtlinien ergeben. Davon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies für das Gelingen der Qualifizierungsmaßnahme erforderlich oder sinnvoll erscheint. Zulassungsvoraussetzungen sind bei der Ausschreibung von Qualifizierungsmaßnahmen zu veröffentlichen.
3. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird von den Ausbildungsträger*innen bescheinigt. Zum erfolgreichen Abschluss bestimmter Qualifizierungsmaßnahmen können Prüfungen vorgeschrieben werden.
4. Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer den ggf. festgelegten Mindestumfang der Ausbildung bzw. Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich absolviert hat und die notwendigen Unterlagen (z.B. Erste-Hilfe-Bescheinigung, Hospitationsprotokolle, Nachweis der Vereinsmitgliedschaft, erweitertes Führungszeugnis, unterschriebener Ehrenkodex etc.) vorlegt. Diese sind in den entsprechenden Ausschreibungen der Qualifizierungsmaßnahmen anzugeben.
5. Die Prüfungsverfahren basieren auf folgenden Grundsätzen:
 - a) Vier-Augen-Prinzip: Alle Prüfungsverfahren basieren im Grundsatz auf einem Vier-Augen-Prinzip. Das heißt, dass bei mündlichen Prüfungsformen mindestens zwei Prüfende anwesend sind. Bei schriftlichen Prüfungen erfolgt zumindest bei nicht bestandenen Prüfungen zwingend eine zweite Begutachtung. Sofern die zweite Begutachtung die schriftliche Prüfung als bestanden bewertet, entscheidet die zuständige fachliche Leitung oder eine von ihr beauftragte und fachlich geeignete Person endgültig (dritte Begutachtung).
 - b) Grundsatz der Schriftlichkeit: In allen Prüfungsverfahren kommt ein Prüfungsprotokoll (Bewertungsbogen, Gutachten o.ä.) zur Anwendung. In diesem ist bei nicht bestandenen Prüfungen eine schriftliche inhaltliche Begründung zwingend erforderlich. Das Prüfungsprotokoll muss von allen Prüfenden gegengezeichnet werden.
 - c) Grundsatz der Transparenz: Zu allen Prüfungen muss schriftlich eingeladen werden. Dabei sind unabdingbar Informationen zu den Prüfungsthemen bzw. Anforderungen sowie den Terminen (mündliche Prüfung, Lehrproben) bzw. Abgabeterminen (schriftliche Prüfungsleistung) zu geben.
 - d) Qualifizierte Prüfende: Als Prüfende werden nur Lehrgangslösungen oder erfahrene Lehrkräfte mit einer Einweisung in das Prüfungsverfahren (z.B. Hospitation) eingesetzt.
 - e) Nachteilsausgleich: Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung (innerhalb einer vorgesehenen Bearbeitungszeit) zu erbringen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Antrag ist zu begründen. Der

Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins oder einer anderen Prüfungsform.

6. Ist eine Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet worden, kann sie mindestens einmal wiederholt werden. Die Ausbildungsträger*innen können in ihrem Verantwortungsbereich maximal zwei Wiederholungsprüfungen zulassen. Werden nur Teile nicht bestanden, müssen lediglich diese wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres abgelegt werden. Wird keine der Wiederholungsprüfungen als bestanden bewertet, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall muss die Qualifizierungsmaßnahme vollständig wiederholt werden, um sich erneut der Prüfung stellen zu können.
7. Wer bei der Erbringung einer Prüfungsleistung täuscht oder zu täuschen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.
8. Die Prüfungsregularien und -abläufe sind von den jeweiligen Ausbildungsträger*innen schriftlich zu fixieren und zu veröffentlichen. Idealerweise verabschieden die Ausbildungsträger*innen auf Basis dieser Ausbildungsordnung eigene Prüfungsordnungen, die detailliertere Regelungen vornehmen und festhalten.

§ 7 – Qualifikation und Entwicklung der Lehrkräfte

1. Bei der Umsetzung von Qualifizierungsmaßnahmen kommt den Lehrkräften eine Schlüsselrolle zu. Ihre fachliche Qualifikation und Lehrkompetenz bilden die Grundlage für erfolgreiche und hochwertige Qualifizierungsmaßnahmen. Ihre gewissenhafte Auswahl, Betreuung und Weiterqualifizierung ist daher eine zentrale Aufgabe der Ausbildungsträger*innen.
2. Dazu gehört insbesondere die Festlegung von Kriterien zur Auswahl von Lehrkräften. Diese Lehrkräfte kommen in erster Linie aufgrund ihrer besonderen (sport-)fachlichen Kenntnisse und/oder ihrer beruflichen Eignung zum Einsatz. Die Ausbildungsträger*innen entscheiden in der Regel auf der Basis von Auswahlgesprächen, Referenzen und Arbeitsproben.
3. Neue Lehrkräfte sind durch einen planmäßigen Einarbeitungsprozess und unterstützende Beratung und Begleitung auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Dies kann beispielsweise Hospitationen und/oder die Bereitstellung von einheitlichen Unterrichtsmaterialien zur Vorbereitung (Skripte, Erwartungshorizonte etc.) umfassen. Sie erkennen diese Ausbildungsordnung mit Beginn ihrer Tätigkeit an.
4. Lehrkräfte im organisierten Sport sollen insbesondere die Bedeutung diskriminierungsfreier und geschlechtergerechter Sprache kennen und berücksichtigen.
5. Die Ausbildungsträger*innen stehen in der Verantwortung, Qualifikation und Lehrkompetenz der Lehrkräfte durch geeignete Maßnahmen zu sichern und darüber hinaus

weiterzuentwickeln. Hierbei stehen u.a. das DOSB-Ausbildungszertifikat und die Nutzung des eigenen Fortbildungsangebots zu Verfügung.

6. Mindestens einmal im Jahr findet ein Treffen der aktiven Lehrkräfte eines*r Ausbildungsträger*in statt, das den Austausch untereinander fördert und grundlegende Themen für die Bildungsarbeit im Verband diskutiert.
7. Lehrkräfte, die Prüfungen abnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig an angesetzten Abstimmungstreffen teilzunehmen.

§ 8 – Regelungen zu Lizenzerwerb, Lizenzerhalt und Lizenzentzug

1. Für den **Lizenzerwerb** gelten folgende formale Voraussetzungen:
 - a) Mitgliedschaft in einem, dem DOSB mittelbar angehörenden Sportverein,
 - b) Mindestalter von 16 Jahren,
 - c) Bestehen aller notwendigen Prüfungsbestandteile,
 - d) Einreichung aller erforderlichen Unterlagen.
2. Die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses sowie die Unterzeichnung des DOSB-/dsj-Ehrenkodex ist Bedingung zur Lizenzausstellung und -verlängerung.
3. Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer DOSB-Lizenz sollen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.
4. Die Ausbildungsträger*innen können die Gültigkeit ihrer Lizenzen eigenständig festlegen. Dabei darf die Gültigkeitsdauer vier Jahre nicht überschreiten.
5. Mit dem Erwerb einer Lizenz ist der Ausbildungsprozess nicht abgeschlossen. Die notwendige zeitliche wie inhaltliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge macht regelmäßige Fortbildungen zum **Lizenzerhalt** notwendig. Eine Verlängerung der Gültigkeit erfordert den Besuch von Fortbildungen im Gesamtumfang von mindestens 15 LE.²
6. Die Ausbildungsträger*innen können zusätzliche inhaltliche Vorgaben für die Verlängerung von Lizenzen machen. Diese sind schriftlich zu formulieren und zu veröffentlichen.
7. Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen zur Lizenzverlängerung nicht eingehalten bzw. die notwendigen LE nicht erbracht werden. Auch nach Ablauf der Gültigkeit können Lizenzen verlängert werden. Dabei ist

² LE = Lerneinheit. Eine LE entspricht 45 Minuten.

analog zu den Vorschlägen der Rahmenrichtlinien des DOSB (Abschnitt VII.2.4) zu verfahren.

8. Die Verlängerung von Lizenzen der 2. oder 3. Lizenzstufe führt automatisch zur Verlängerung der Lizenzen gleicher Art in unteren Lizenzstufen.
9. Die Ausbildungsträger*innen haben das Recht, DOSB-Lizenzen zu entziehen, ruhen zu lassen oder zu sperren, wenn der*die Lizenzinhaber*in mehr als nur unerheblich gegen die Satzung des betreffenden Verbandes oder sport-ethische Grundsätze (z.B. DOSB-/dsj-Ehrenkodex) verstoßen hat oder eine strafrechtliche Verurteilung wegen einer Tat nach § 174 - § 184I StGB bzw. eine diesbezügliche Einstellung nach §§ 153, 153a StPO erfolgt ist. Entsprechende vorläufige Maßnahmen sind bei begründetem Verdacht solcher Verstöße oder Straftaten möglich.
10. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Entzug, Ruhenlassen oder Sperren von DOSB-Lizenzen legen die Ausbildungsträger*innen eigenverantwortlich fest. Die Entscheidung darf nicht von Einzelpersonen getroffen werden. Vor der Entscheidung ist das für Verstöße gegen die Satzung und ethisch-moralische Fragen zuständige Verbandsgremium anzuhören. Im Landessportbund Berlin obliegt die abschließende Entscheidung der Leitung der Abteilung Bildung in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidialmitglied (Bildung oder Jugend).
11. Lizenzinhaber*innen, denen ein Verstoß gemäß § 8 Abs. 9 dieser Ordnung vorgeworfen wird, müssen die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bei Eilfällen oder vorläufigen Maßnahmen kann die Stellungnahme nachgeholt werden.
12. Entscheidungen über den Entzug von Lizenzen müssen verhältnismäßig sein. Gegen die Entscheidung auf Entzug, ruhen lassen oder Sperrung kann der*die Lizenzinhaber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium des Verbandes.

§ 9 – Anerkennungen

1. Die Ausbildungsträger*innen entscheiden in eigener Zuständigkeit darüber, ob sie Abschlüsse anderer Ausbildungsträger*innen oder Teile derselben für den Erwerb von Lizenzen anerkennen.
2. Die Ausbildungsträger*innen in Berlin sind angehalten, die von anderen Mitgliedsorganisationen ausgestellten DOSB-Lizenzen anzuerkennen.
3. Die Ausbildungsträger*innen können Qualifizierungsmaßnahmen von anderen, insbesondere staatlichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen ganz oder teilweise für den Lizenzerwerb anerkennen, wenn ein klarer Bezug zum jeweiligen Lizenzprofil erkennbar ist.

4. Qualifizierungsmaßnahmen weiterer, insbesondere kommerzieller Anbieter werden in der Regel nicht anerkannt.
5. Zum Zeitpunkt der Anerkennung sollte die fragliche Qualifizierungsmaßnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
6. Die Anerkennung anderer Qualifikationen erfolgt grundsätzlich in einer Einzelfallprüfung. Zuständig sind die jeweiligen haupt- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Bildungsbereich der Ausbildungsträger, für den LSB die verantwortlichen Mitarbeiter*innen der Abteilung Bildung.
7. Gegen Entscheidungen in Anerkennungsfragen kann Widerspruch eingelegt werden, der von den jeweiligen Gremien abschließend zu bewerten ist. Im LSB ist dies der Landesausschuss Bildung.
8. Bei der Anerkennung von Fortbildungen für die Lizenzverlängerung ist analog zu verfahren. Auch Fortbildungen von anderen Ausbildungsträger*innen im organisierten Sport werden nur zur Verlängerung von Lizenzen anerkannt, sofern ein Bezug zum Lizenzprofil gegeben ist.
9. Ausbildungsträger*innen und Organisationen, die mit der Anerkennung von Fortbildungen und Veranstaltungen anderer Ausbildungsträger*innen werben wollen, müssen dies im Vorfeld von diesen genehmigen lassen.

§ 10 – Teilnahmebeitrag

1. Die Finanzierung der Qualifizierungsmaßnahmen wird durch die Ausbildungsträger*innen und die Teilnehmer*innen grundsätzlich anteilig bestritten.
2. Die Ausbildungsträger*innen investieren vornehmlich in die organisatorischen Rahmenbedingungen der Qualifizierungsmaßnahmen, während die Teilnehmenden die Durchführung der einzelnen Veranstaltung finanzieren.
3. Für die einzelnen Qualifizierungsmaßnahmen werden von den Ausbildungsträger*innen Teilnahmebeiträge in eigener Verantwortung festgesetzt.
4. Der jeweilige Teilnahmebeitrag ist der entsprechenden Ausschreibung der Qualifizierungsmaßnahme zu entnehmen.

§ 11 – Öffnungsklausel

1. Von den Regelungen dieser Ausbildungsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn triftige Gründe vorliegen. Dabei darf nicht gegen die Rahmenrichtlinien des DOSB, deren Ausführungsbestimmungen und die genehmigten Ausbildungskonzeptionen verstoßen werden.

2. Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungsordnung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des für Bildung zuständigen Präsidialmitglieds des Landessportbunds Berlin.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Verabschiedung im Präsidium des Landessportbunds am 11. Dezember 2019 zum 1. Januar 2020 in Kraft. Änderungen der Ausbildungsordnung können vom für Bildung zuständigen Landesausschuss beschlossen werden. Der Vorstand der Sportjugend Berlin wird vor Beschlussfassung um Stellungnahme gebeten. Sie sind dem Präsidium des Landessportbunds zur Kenntnis zu geben.